

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung
zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

WIR



Kontext



Status



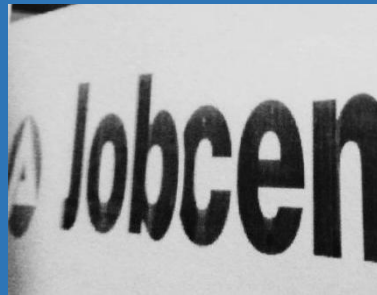
Arbeitsmarktzugang



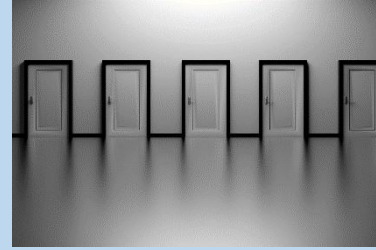
AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



WIR



Kontext



Status



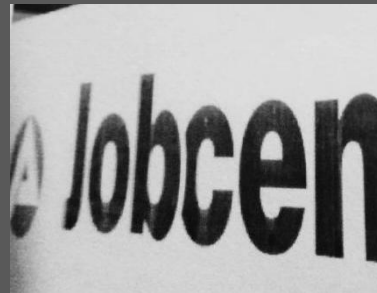
Arbeitsmarktzugang



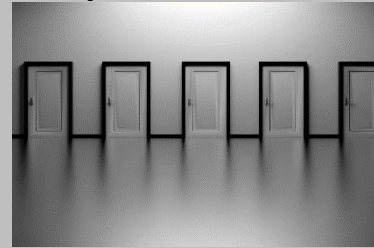
AsylbLG / SGB III



SGB II



**Aufenthaltsrechtliche
Perspektiven**



Vernetzung



WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Ziel des ESF Plus-Bundesprogramms [WIR](#) ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

WIR bietet mit 41 Projektverbünden

Beratung, Qualifizierung und Unterstützung für Geflüchtete unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Vermittlung in Sprachkurse
- Angebot von und Vermittlung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zum Erhalt, Wiederherstellung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, schulische Bildung, Praktika
- Begleitung während Beschäftigung, Schul- oder Berufsausbildung

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Multiplikator*innen
- Beratung von Arbeitgeber*innen
- Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen durch Vernetzung mit relevanten Akteur*innen des Arbeitsmarktes wie Behörden, Kammern, Schulen, Bildungsträger, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

WIR-Netzwerk in Thüringen



Unsere Angebote für Multiplikator*innen

www.bleibdranplus.de

- **Arbeitshilfen** für Multiplikator*innen
- Mehrsprachiges **Informationsmaterial** für Geflüchtete
- Herausgabe von **BLEIBdran+ DAS MAGAZIN**
- **Erlass-Sammlung** (bundesweit) **Antragsmuster**
- **Gremienarbeit**
- **Schulungen** zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Themen im Kontext Arbeitsmarktzugang
- **Fachtage und andere Veranstaltungen**
- **Beratung von Arbeitgeber*innen**
-



WIR



Kontext



Status



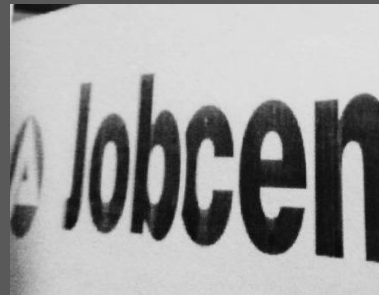
Arbeitsmarktzugang



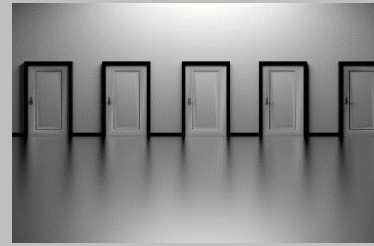
AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen. Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung, EU-Massenzustrom-Richtlinie
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG)
- Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

Belastende Faktoren

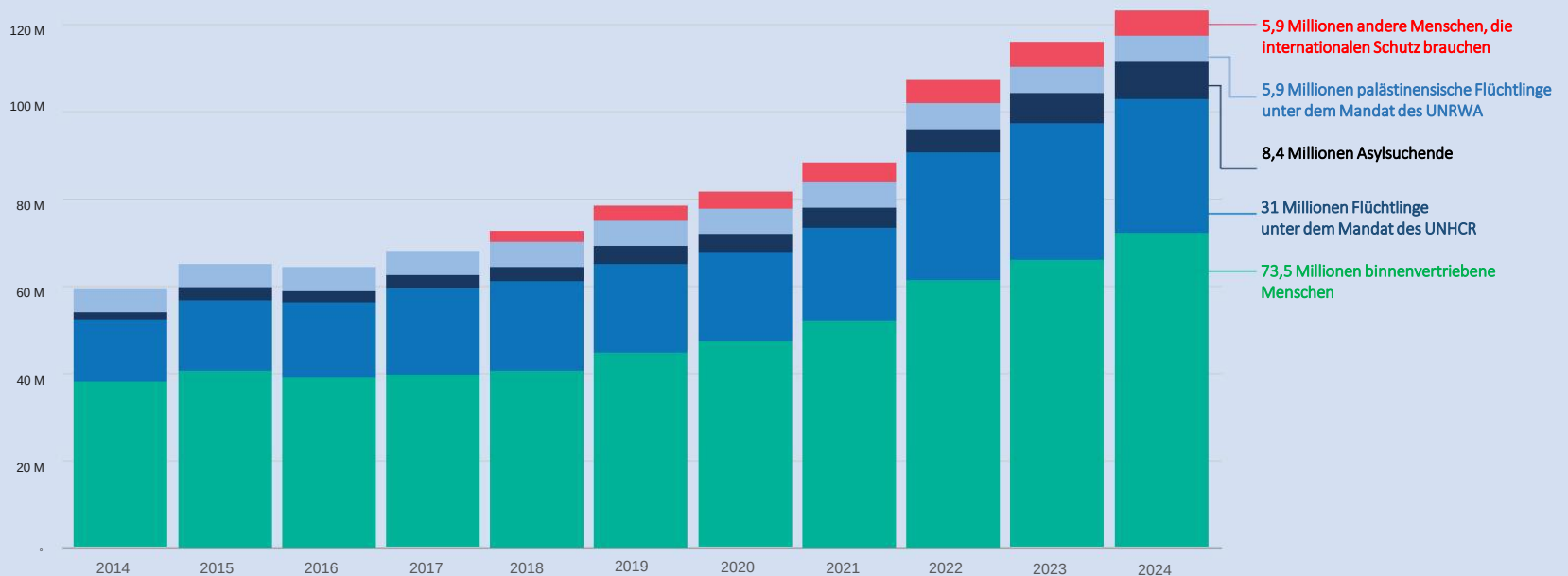
- **Vor der Flucht** (Fluchtgründe):
Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, Perspektivlosigkeit, ...
- **Während der Flucht:**
Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit, Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, ...
- **Nach der Flucht:**
Verlust von Orientierungswissen, Asylverfahren, Dublin, Massenunterbringung („AnkER-Zentren“), eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, prekärer Status, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...

Geflüchtete weltweit

123,2 MILLIONEN

zwangsweise vertriebene Menschen weltweit

Ende 2024 aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören.

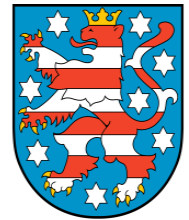
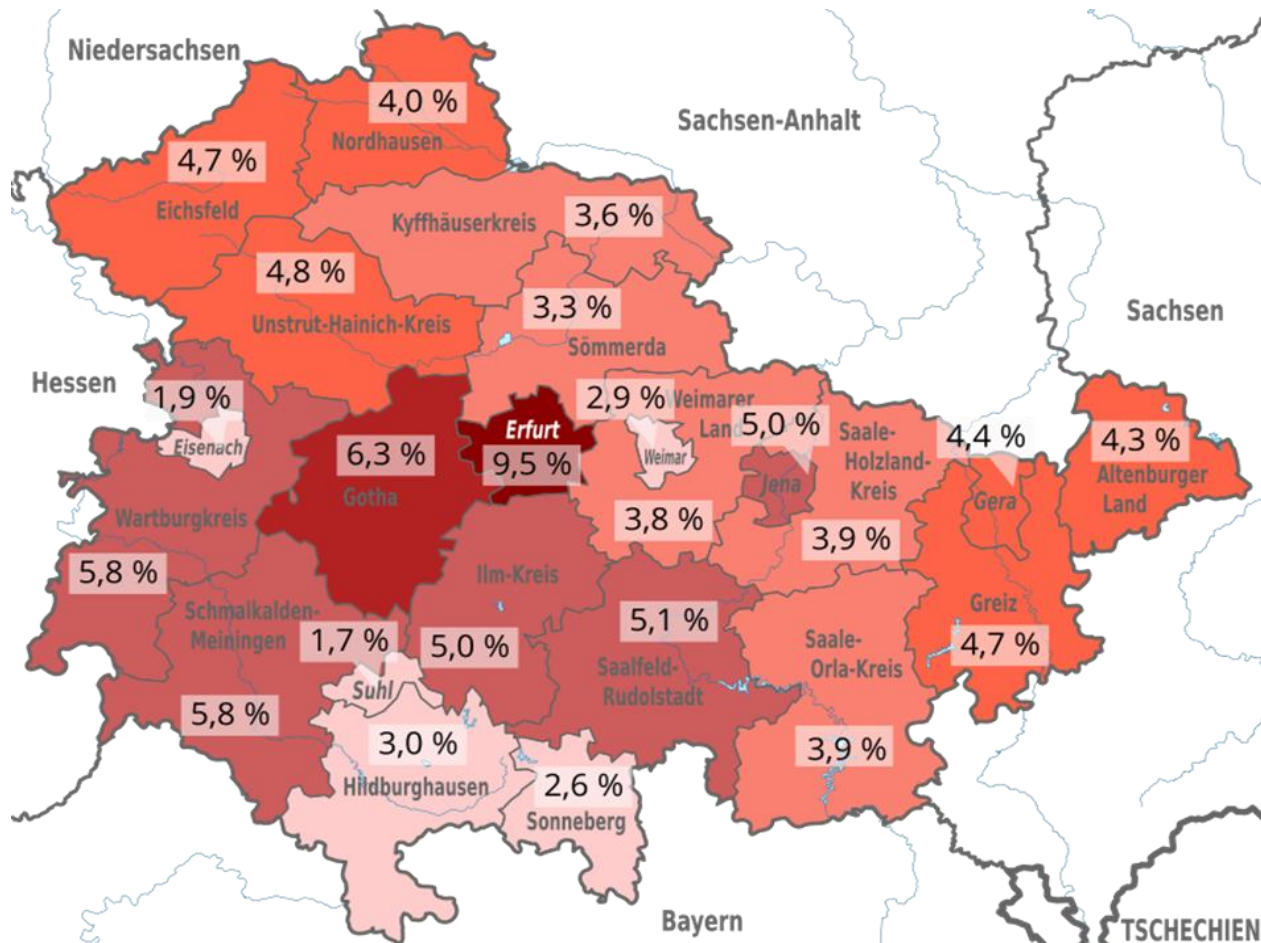




- Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)
- und Bevölkerungszahl (1/3)

Quelle: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Asyl/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung



Statistiken

			Asylerstanträge	Asylerstanträge	
			EU	Deutschland	
2014			530.560	173.072	
2015			1.216.860	441.899	
2016			1.166.815	722.370	
2017			620.265	198.317	
2018			564.680	161.931	
2019			628.930	142.509	
2020			415.235	102.581	
2021			535.985	148.233	
2022			873.680	217.774	
2023			1.049.510	329.120	
2024			912.805	229.751	
2025			von Jan.-Okt.25: 568.645	113.236	

Quelle EU: First time asylum applicants - annual aggregated Jan-Okt 2025: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00189/default/table?lang=en&category=t_migr.t_migr_asyl

Quelle Deutschland: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchlusselzahlenAsyl/flyer-schlusselzahlen-asyl-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zugänge zu Schutz

Die wichtigsten Wege, über die Menschen Schutz erhalten:

Asylverfahren

- anerkannte Asylberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- anerkannte Flüchtlinge nach GFK und subsidiär Schutzberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG
- bei nationalem Abschiebungsverbot AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG

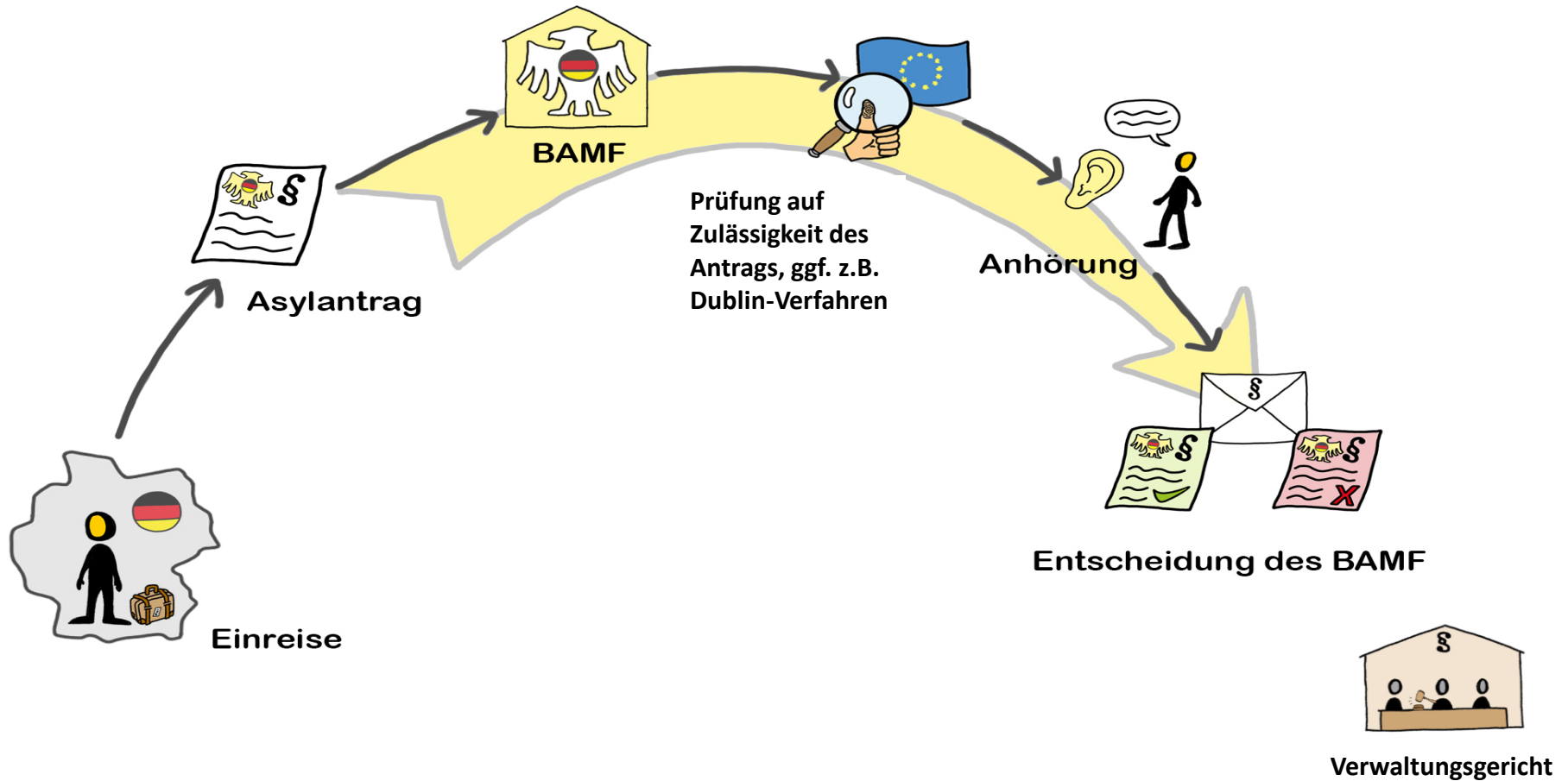
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- AE nach § 24 AufenthG (Einreise ohne Visum erlaubt)
- Grundlage ist EU- „Massenzustrom-Richtlinie“ 2001/55/EG
- bisher nur angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine

Aufnahme aus dem Ausland

- Einreise erfolgt mit einem Visum
- Aufnahme von Einzelpersonen aus völkerrechtl. oder humanitären Gründen (AE nach § 22 AufenthG); z. B. Ortskräfteverfahren
- durch oberste Landesbehörden (§ 23 Abs. 1 AufenthG), z.B. Landesaufnahmeprogramme
- durch Bund (§ 23 Abs. 2 AufenthG); Bundesaufnahmeprogramme
- Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG)

Das Asylverfahren



Ablauf des Asylverfahrens

Asylgesuch → **Ankunftsnachweis**

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → **Aufenthaltsgestattung**

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach
unbegründet

offensichtlich
unbegründet
(insb. „sichere Herkunftsstaaten“)

unzulässig
(insb. Dublin-III-Fälle und bei Schutz-
gewährung in anderen Mitgliedsstaaten und
bei Folgeanträgen möglich)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten!
Ggf. Eilantrag erforderlich

Die Asylanerkennung nach Art. 16a GG

- Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- ABER: man kann sich nicht darauf berufen, wenn man aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.
- Daher hat diese Anerkennung in der Praxis kaum Bedeutung.

Menschen, die die Anerkennung nach Art. 16a GG erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass**

Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG)

- **Begründete Furcht vor Verfolgung** wegen **Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** (vgl. § 3 Abs. 1 AsylG)
- Verfolgungshandlungen müssen **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, z.B. physische oder sexuelle Gewalt. Zwischen Verfolgungshandlungen und Flucht muss zudem eine Verknüpfung bestehen (vgl. § 3a AsylG).
- § 3b AsylG konkretisiert die Verfolgungsgründe, § 3c AsylG Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, § 3d Akteure, die Schutz bieten und § 3e AsylG den Vorrang des sog. internen Schutzes

Menschen, die die Anerkennung nach § 3 AsylG erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, erste Alternative AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass**

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

- Es braucht stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass im Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht**.
- Als ernsthafter Schaden gilt:
 - (1) Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**
 - (2) **Folter** oder **unmenschlicher** oder **erniedrigender Behandlung oder Bestrafung**
 - (3) eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **bewaffneten Konflikts**.

Auch hier wird geprüft, ob es Akteure gibt, die Schutz bieten sowie die Möglichkeit des internen Schutzes.

Menschen, die die Anerkennung nach § 4 AsylG erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, zweite Alternative AufenthG für drei Jahre und evtl. einen grauen Reisepass**

Nationale Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

Abschiebeverbot wegen Verstoßes gegen die EMRK

- Ein Abschiebeverbot wird erteilt, wenn sich aus der Konvention zum **Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

Weitere Abschiebeverbote

- Ein Abschiebeverbot soll erteilt werden, wenn **eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht**. Dies liegt laut Gesetz nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Menschen, die die Anerkennung nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (für 1-3 Jahre)**

Statistiken 2021

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtsschutz-quote	bereinigte Gesamtsschutz-quote	Gesamtsschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %	12,2%
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	74,0 %	48,4%
Irak	15.604	11.147	31,9%	44,4 %	17,0%
Türkei	7.067	6.752	37,2%	43,3 %	15,7%
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	83,3 %	-
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %	3,2%
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,6 %	17,3%
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,5 %	-
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,5 %	25,8%
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,4 %	8,1%
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %	18,6%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; „Bundesamt in Zahlen 2021“

Statistiken 2022

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtzusch- quote	bereinigte Gesamtzusch- quote	Gesamtzuschquote der VG-Entscheidungen
Syrien	70.976	75.023	90,3%	99,9%	7,8%
Afghanistan	36.358	44.250	83,5%	99,3%	39,2%
Türkei	23.938	11.073	27,8%	35,2%	15,8%
Irak	15.175	22.185	22,5%	29,4%	14,1%
Georgien	7.963	6.867	0,4%	0,5%	2,9%
Iran	6.322	4.885	29,4%	44,9%	28,4%
Ungeklärt	4.672	5.040	60,8%	79,2%	-
Somalia	3.938	4.853	63,7%	80,8%	25,3%
Eritrea	3.932	3.626	84,0%	91,7%	-
Russische Föderation	2.851	2.594	11,5%	24,0%	9,5%
HKL gesamt	217.774	228.673	56,2%	72,3%	17,3%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022; „Bundesamt in Zahlen 2023“

Statistiken 2023

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtzusch- quote	bereinigte Gesamtzusch- quote	Gesamtzuschquote der VG-Entscheidungen
Syrien	102.930	88.477	88,2%	99,9%	4,2%
Türkei	61.181	24.131	13,0%	17,8%	8,8%
Afghanistan	51.275	46.373	76,5%	98,7%	8,8%
Irak	11.152	12.943	25,0%	33,2%	9,1%
Iran	9.384	6.894	29,5%	45,5%	23,8%
Georgien	8.414	10.038	0,3%	0,4%	0,9%
Russische Föderation	7.663	5.246	9,1%	29,0%	6,6%
Somalia	5.301	3.963	77,4%	93,8%	-
Eritrea	4.116	3.767	84,5%	89,9%	-
Ungeklärt	4.060	3.673	57,2%	75,8%	-
HKL gesamt	329.120	261.601	51,7%	68,6%	9,1%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2023; „Bundesamt in Zahlen 2023“

Statistiken 2024

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtzusch- quote	bereinigte Gesamtzusch- quote	Gesamtzuschquote der VG-Entscheidungen
Syrien	76.765	93.808	83,0%	99,9 %	2,3%
Afghanistan	34.149	42.999	74,7	93,3 %	6,6 %
Türkei	29.177	8.003	9,4%	12,5%	4,7 %
Irak	7.839	11.397	22,6%	31,4%	9,5 %
Somalia	6.953	5.181	61,8%	89,8%	-
Iran	5.230	7.914	28,4%	36,7%	23,1 %
Ungeklärt	4.737	3.902	52,0%	81,4%	-
Russische Föderation	4.698	8.003	5,2%	10,2%	6,0 %
Kolumbien	3.839	5.002	0,3%	0,3%	1,1 %
Eritrea	3.132	3.801	75,6%	84,6%	-
HKL gesamt	229.751	301.350	44,4%	59,3%	7,2 %

Quelle BAMF: [Bundesamt in Zahlen 2024](#) sowie [Drucksache 20/14923](#) vom 21.03.2025

Statistiken 2025

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Afghanistan	23.972	87.689	67,2%	78,9%	
Syrien	23.256	25.293	2,1%	5,3%	
Türkei	11.919	57.790	8,1%	9,7%	
Somalia	4.340	10.074	59,5%	83,7%	
Irak	3.860	13.951	17,2%	25,4%	
Russische Föderation	3.100	11.106	4,8%	6,9%	
Eritrea	2.490	4.043	71,3%	82,4%	
Iran	2.271	11.626	22,8%	26,8%	
Guinea	1.994	5.406	23,7%	29,9%	
Vietnam	1.938	2.004	0,4%	0,7%	
HKL gesamt	113.236	310.930	28,1%	37,5%	

Quelle BAMF: [Bundesamt in Zahlen 2025](#)

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %	0,8 %	0,7 %	0,7 %	1,3 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %	17,1 %	15,6 %	11,9 %	21,2 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %	25,2 %	27,3 %	24,9 %	1,6 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %	13,1 %	8,2 %	6,9 %	3,9 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %	22,3 %	24,7 %	25,1 %	25,1 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %	21,6 %	23,6 %	30,5 %	46,8 %

Quelle BAMF: [Das Bundesamt in Zahlen 2025](#):

„Sichere Herkunftsstaaten“ und „gute Bleibeperspektive“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Georgien, Republik Moldau

Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“*, können auch ohne Arbeitsmarktzugang gefördert werden durch

- Vermittlung (§ 39a SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 Abs. 4 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 SGB III)

Die Bundesregierung geht von einer „guten Bleibeperspektive“ aus, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtzuschussquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt.

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

* Nach der Übersicht der Bundesagentur für Arbeit „Förderinstrumente der BA für geflüchtete Menschen (Jugendlichen- und Erwachseneninstrumente nach Rechtskreis)“, Stand 24. März 2023, sind das zurzeit Personen aus **Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan**.

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

- Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**
Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung: max. **18 Monate**
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)
- Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne minderjährige Kinder können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte etc.

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 - 3 AufenthG (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehepartner*in), der*die

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23a, 25 Abs. 4 - 5, 25a, 25b, 104c AufenthG

- **Wohnsitzauflagen** sind möglich
- Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (12.2.5.2.2) werden Wohnsitzauflagen erteilt, wenn Leistungen nach dem SGB II / XII oder AsylbLG bezogen werden.

Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer **Wohnsitzauflage** (nicht zu verwechseln mit der „räumlichen Beschränkung“, die das Verlassen des Bezirks einer Ausländerbehörde nur mit deren Genehmigung erlaubt).

Die Wohnsitzauflage muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der **Lebensunterhalt** selbst gesichert wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Bei Personen mit **Aufenthaltsgestattung** ist ganz überwiegend für einen Umzug in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zudem eine **neue Zuweisungsentscheidung** erforderlich;

bei der Ermessensausübung für die Umverteilungsentscheidung im Einzelfall kann grundsätzlich

- eine konkret bestehende qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeit oder
- eine konkrete Möglichkeit der Erwerbstätigkeit

einen „humanitären Grund“ nach § 50 Abs. 4 S. 4 AsylG darstellen.*

* Vgl. z.B. nds. MI, Erlass vom 22.01.2024

WIR



Kontext



Status



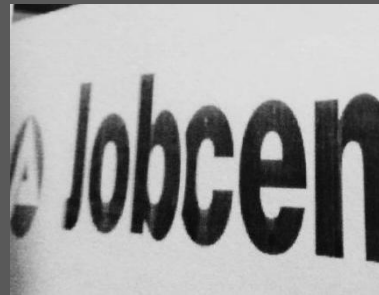
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



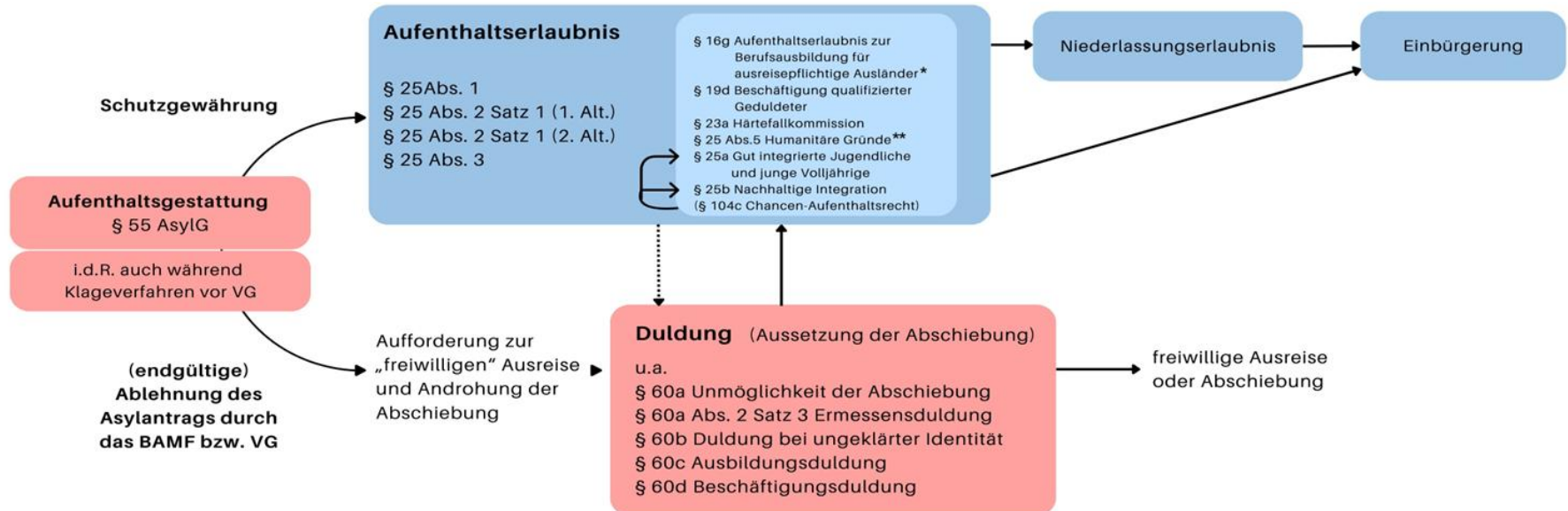
**Aufenthaltsrechtliche
Perspektiven**



Vernetzung



Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten



Stellung Asylantrag

Entscheidung BAMF bzw. VG

rot:
AsylbLG/ SGB III

blau:
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
* : Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.
** : AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Autor*innengruppe 2026. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

The image shows four panels of the 'Aufenthaltsgestattung' form. The top-left panel is pink and contains the header 'DEUTSCHLAND' and 'Aufenthaltsgestattung'. The top-right panel is green and contains the title 'Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens'. The bottom-left panel is pink and contains personal data fields. The bottom-right panel is green and contains the title 'Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung' and a large empty box for stamp/signature.

Zur **Durchführung des Asylverfahrens** wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 12 Monate erteilt (in Aufnahmeeinrichtung für maximal 6 Monate) und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

Aussetzung der Abschiebung

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.



Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Anspruchsduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. ▪ wegen fehlender Reisedokumente ▪ wegen familiärer Bindungen ▪ aus medizinischen Gründen ▪ i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“ ▪ Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung

Es gibt weitere Duldungsvarianten.

i.d.R. *Erwerbstätigkeit erlaubt*



[illegible]38

Fiktionsbescheinigung



Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter

WIR



Kontext



Status



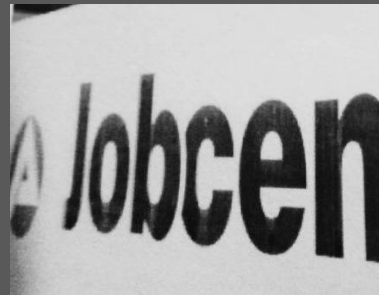
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte haben eine Aufenthaltserlaubnis, die den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- *Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet*

Auch andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Abschnitt 5 im AufenthG) haben eine Aufenthaltserlaubnis, die meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- *Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet*

Besteht **kein uneingeschränkter Zugang** zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- *Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet*

Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b
§ 104c

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist **erlaubt**.

§ 23 Abs. 1*
§ 25 Abs. 4 Satz 1

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig.

Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthaltsgestattung/Duldung eintragen, z.B.

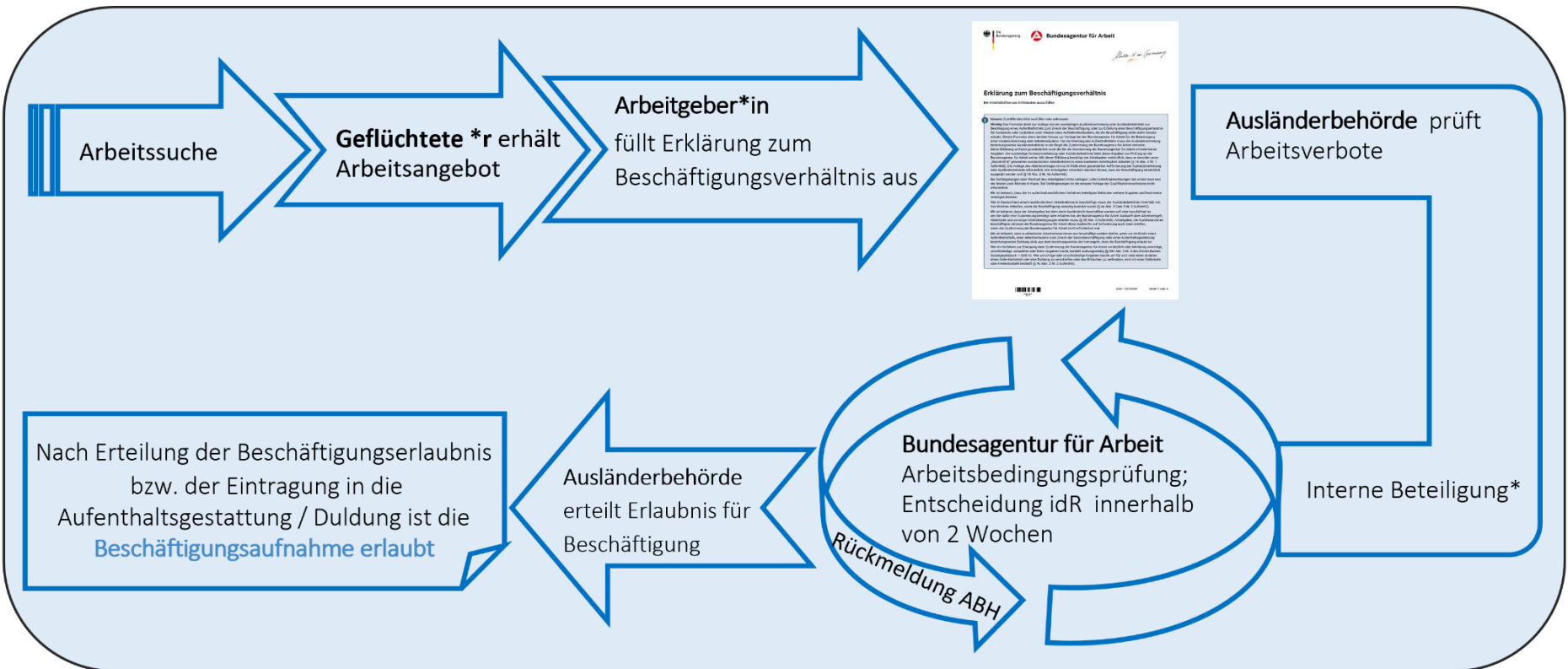
- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Keine Zustimmung der BA (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu 3 Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren



*Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BeschV), zu weiteren Ausnahmen s. Folie 35.

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Anker- Einrichtungen)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Anker- Einrichtungen)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-6. Monat**: Ermessen („Kann-Regelung“) ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis	Arbeitsverbot***

*ab Asylantragstellung

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalt

*** Achtung **Übergangsregelung**: Es besteht kein Arbeitsverbot für Personen aus der Republik Moldau und Georgien, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben (§ 87d AsylG).

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

alle Herkunftsstaaten,
wenn kein Arbeitsverbot nach §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht

in Aufnahmeeinrichtungen
(Anker-Einrichtungen)

1.-6. Monat: Arbeitsverbot

ab 7. Monat*: gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)
bei „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“:
Ermessen („Kann-Regelung“)

außerhalb von Aufnahme-
einrichtungen
(Anker-Einrichtungen)

1.-3. Monat: Arbeitsverbot**

(BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich)
ab 4. Monat: gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)**
bei „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“:
Ermessen („Kann-Regelung“)

* des Besitzes einer Duldung nach § 60a AufenthG

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsverbote mit Duldung

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht:

- Bei Personen aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“, die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung.
 - Achtung **Übergangsregelung**:
 - Es besteht kein Arbeitsverbot für Personen aus der Republik Moldau und Georgien, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt **oder**
 - sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 AufenthG).
- Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung etc.) **oder**
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.
- Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).

Zugang zu Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Bei bestimmten Praktikumsarten muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hierfür nicht zustimmen, vor allem bei

- Orientierungspraktika für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt

sind keine Beschäftigungen und deshalb nicht genehmigungspflichtig; es sind keine Praktika

Praktische Tätigkeiten im Rahmen schulischer Ausbildung

Hierfür ist ggf. auch keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (vgl. Ländererlasse sowie Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019, 60c.0.1).

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus **grundsätzlich erlaubt**.

Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, wenn das Studium auf Deutsch durchgeführt wird) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

WIR



Kontext



Status



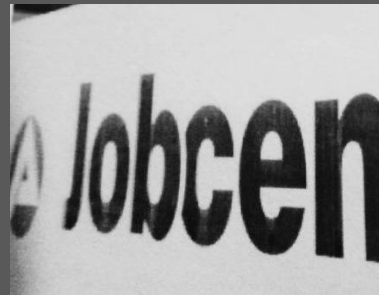
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



AsylbLG / SGB III



Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit der **Agentur für Arbeit** besteht insbesondere für Personen, die arbeitslos gemeldet sind und

a) folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I** (auch wenn aufstockend Bürgergeld bezogen wird)
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

b) keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten

Geflüchtete im AsylbLG-Leistungsbezug

Ausweispapier

§ 63a AsylG	Ankunftsnachweis
§ 55 u. § 63 AsylG	Aufenthaltsgestattung
§ 60a AufenthG	Duldung

Aufenthaltserlaubnis

§ 23 Abs. 1 AufenthG (wegen Krieges im Heimatland)	(Bürger-)Kriegsflüchtlinge
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (wenn die Entscheidung über die Abschiebungsaussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt)

Förderung der Arbeits- und Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung*(§§ 29 und 35 SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget*, z.B. für Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen (§ 44 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*, z.B. für Maßnahme bei Arbeitgeber*in (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung, z.B. für Anpassungsqualifizierung (§§ 81 ff SGB III)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff SGB III)
- Eingliederungszuschüsse (§ 88 ff SGB III)
-

Förderung der Ausbildung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III)
- Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) (§ 75 SGB III)
- Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III)

*Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden.

Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III):

- Förderung der beruflichen Eingliederung durch praxisnahe Qualifizierungsmaßnahmen
- Für Menschen ohne oder mit geringen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten
- Dauer der EQ-Maßnahme: 4 bis 12 Monate
- Kombination von theoretischer Ausbildung (Berufsschule) und praktischer Arbeit im Betrieb
- Zuschuss zur Vergütung, den der Betrieb von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhält, ist auf **276 Euro monatlich begrenzt**
- Die Vergütung von 276 Euro monatlich kann vom Betrieb aufgestockt werden
- Abschluss mit Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen
- Möglichkeit der Übernahme in eine anschließende betriebliche Berufsausbildung.
- Individuelle Förderung durch AsA-Flex (§ 75 SGB III):
 - Unterstützung bei persönlichen Herausforderungen in der Qualifizierungsmaßnahmen
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer späteren Berufsausbildung.

Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA - Flex) (§ 75 SGB III):

- Unterstützung von jungen Menschen während ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung (EQ)
- **Durchführung wird über die Bildungsträger umgesetzt.**
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung oder der EQ.

Die begleitende Phase umfasst:

- Sozialpädagogische Begleitung
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung
- Angebote zum Abbau von „Bildungs- und Sprachdefiziten“
- Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Ausbildungsgeld	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Assistierte Ausbildung (AsA-Flex)	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
Aufenthaltsgestattung	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG				nicht möglich
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist		→ AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt*	Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt* Begleitende Phase: sofort	
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG			Abschiebung 9 Monate (bei Einreise vor 01.08.2019: 3 Monate) ausgesetzt*		
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“				sofort		
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG				sofort	

*wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Aufenthaltsgestattung

Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben seit dem 31.12.2022 Zugang zu

- Integrationskursen bei freien Plätzen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
- berufsbezogener Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

Dies gilt unabhängig vom Herkunftsland und der vermeintlichen „Bleibeperspektive“ auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten.

Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Duldung

alle Herkunftsstaaten				
	Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	nein	ja, Zugang bei freien Plätzen	ja, Zugang bei freien Plätzen	nein
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsmarktnah“*			

Menschen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistierten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind

WIR



Kontext



Status



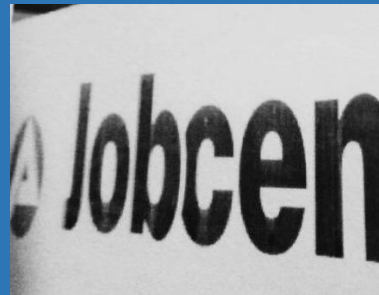
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



SGB II



Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit des **Jobcenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit Zugang zu **SGB II-Leistungen**.

Dies sind u. a. Geflüchtete, die vom BAMF oder vom VG eine Schutzanerkennung erhalten haben.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)

Kein Asylantrag, kein Asylverfahren

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in (Opfer von Menschenhandel etc.)

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Ehemals Inhaber*innen einer Duldung bzw. einer Aufenthaltsgestattung

Status (AufenthG)	
§ 16g	Berufsausbildung für Ausreisepflichtige
§ 19d	Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25 Abs. 5	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)
§ 25a Abs. 1	Gute integrierte junge Menschen nach dreijährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	Für Eltern, Ehe- und Lebenspartner*innen und Geschwister der gut integrierten jungen Menschen
§ 25b Abs. 1	Nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	Für Ehe- und Lebenspartner*innen und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“
§ 104c	Chancen-Aufenthaltsrecht für 18 Monate

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw.

- Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II)

Bis auf ganz seltene Ausnahmen ist eine **Ausbildungsförderung** im Rahmen des BAföG für alle Menschen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen möglich (§ 8 BAföG).

Integrationskurse

Einen **Anspruch** auf Teilnahme haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können **zugelassen** werden, wenn **freie Plätze** zur Verfügung stehen, u.a. bei

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (§ 44 Abs. 4 AufenthG, vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)

Berufssprachkurse

Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnisse im Regelfall von B1-Niveau, die

- nach ihrem Aufenthaltstitel SGB II-Leistungen erhalten können und
- arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 DeuFöV)

Leitfaden für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und Jobcenter



Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin.

Idee und Umsetzung: bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Stand: Oktober 2024

Download: [Leitfaden Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und-förderung](#)

WIR



Kontext



Status



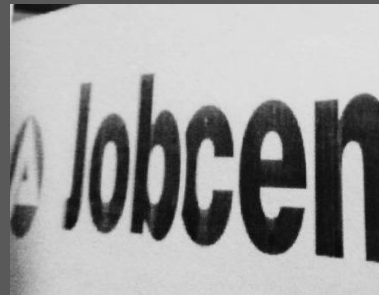
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Bedeutung für die Arbeitsverwaltung

Warum sind Grundkenntnisse der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven wichtig für die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung?

- Bestimmte Qualifikation kann Voraussetzung für den Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel sein (relevant insbesondere bei der Beratung von Personen aus der Ukraine)
- Aufnahme einer Ausbildung oder die Fortsetzung der ausgeübten Beschäftigung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein
- (Vollständige) Lebensunterhaltssicherung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Voraussetzungen nach Abs. 1 sind **in der Regel**:

1. Sicherung des Lebensunterhalts
 - 1a. geklärte Identität / Staatsangehörigkeit
2. kein bestehendes Ausweisungsinteresse
3. keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus einem sonstigen Grund (sofern kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht)
4. Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Visumsverfahren voraus (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

Versagungsgrund (§ 5 Abs. 4 AufenthG): Bestehen von bestimmten Ausweisungsinteressen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG) oder Abschiebeanordnung (§ 58a AufenthG)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Von den Voraussetzungen nach § 5 Abs 1 und 2 AufenthG **muss** gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG abgesehen werden bei Personen mit Aufenthaltstitel nach:

- § 24 AufenthG
- § 25 Abs. 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 AufenthG erste Alternative
- § 25 Abs. 2 AufenthG zweite Alternative
- § 25 Abs. 3 AufenthG

Bei anderen Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22 - 25b AufenthG **kann** hiervon im **Ermessen** abgesehen werden.

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2** Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG musste **vor dem 31.12.2025** beantragt werden

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Geduldeter Aufenthalt
- Aufenthalt spätestens seit **31. Oktober 2017** geduldet (inkl. § 60b AufenthG), gestattet (Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung) oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Grundsätzlich keine Verurteilung(en) wegen vorsätzlicher Straftat(en) zu mehr als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht; Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben außer Betracht
- Keine **wiederholten** vorsätzlich falschen Angaben oder Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit, wenn dadurch die Abschiebung **verhindert wird**
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Familienangehörige: Ehe- und Lebenspartner*in und ledige Kinder (die bei Einreise minderjährig waren oder hier geboren sind) profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammen wohnt und die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

- **Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie Abs. 2 AufenthG (Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung, Passpflicht, Einreise mit Visum)
- Einmalige Erteilung für **18 Monate** (nicht verlängerbar)
- Beantragung musste **vor dem 31.12.2025** erfolgt sein.
- Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht ist der Übergang in **§§ 25a oder 25b AufenthG** vorgesehen, dafür müssen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Zu Einzelheiten: siehe ggf. Ländererlasse

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Seit mindestens **12 Monaten** Besitz einer **Duldung** (nach § 60a AufenthG) **oder** im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Seit mindestens **3 Jahren** erfolgreicher Besuch einer **Schule oder** Erwerb eines **Schul- oder Ausbildungsabschlusses** (Absehen bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung)
- Antrag kann bis zum **27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- **Lebensunterhaltssicherung**
 - hiervon **muss** abgesehen werden während Ausbildung und Studium
 - ansonsten **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 2 AufenthG)

Den Eltern von Minderjährigen oder dem personensorgeberechtigten Elternteil, den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§§ 60a Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Ununterbrochener **Voraufenthalt** in Deutschland geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
 - von mindestens **6 Jahren**
 - wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt von mindestens **4 Jahren**
- Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG als Voraufenthaltszeiten mit

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne vom **A2-Niveau**
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- **Lebensunterhalt** überwiegend gesichert (d.h. über 50%) durch Erwerbstätigkeit **oder** es zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist
 - unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u.a. während des Studiums, der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, einer körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen, ggf. bei Alleinerziehenden etc.
(siehe Ländererlasse)

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Ausschlussgründe:

- Bestehen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG
- Abschiebung ist wegen vorsätzlich falscher Angaben oder Täuschung durch die Antragsstellenden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich.

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
 - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Bei betrieblicher Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei hier ein **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn
Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitraum	Ausbildungsabbruch	Duldung nach einer Ausbildung
Dauer der Ausbildung	- Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen - Ausbildungsduldung erlischt - Auf Antrag wird einmalig eine Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt	- Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb - Für 6 Monate - Für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle - Wird auf Antrag erteilt

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze)
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
 - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
 - Noch keine 3 Monate im Besitz einer Duldung
 - Bestehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**.

Das ist der Fall bei:

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Die Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG wurden **vollständig übernommen**
- **Zusätzlich** sind die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 AufenthG anwendbar, vor allen die **Lebensunterhaltssicherung** nach § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG und die Passpflichtenerfüllung
- Von der Einhaltung des Visumverfahrens muss abgesehen werden
- Werden die **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen **nicht erfüllt**, wird wie bisher eine Ausbildungsduldung erteilt
- Beschäftigung von bis zu 20 Stunden darf hiermit ergänzend aufgenommen werden

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Eigene Lebensunterhaltssicherung

- Monatlicher Bedarf 2025: 666 € (§ 2 Absatz 3 Satz 5 und 7 AufenthG)
- Bei schulischer Berufsausbildung i.d.R. weder Ausbildungsvergütung noch BAföG – Anspruch
- Eigene Lebensunterhaltssicherung ist nicht Erteilungsvoraussetzung bei: (§ 16g Abs. 10 S. 3 und 4 AufenthG)
 - ✓ Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe
 - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabbruch oder
 - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsende

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g Abs. 8 AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsaufenthaltserlaubnis wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

Soll-Entscheidung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Qualifikation:
 - qualifizierte Berufsausbildung, anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
 - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
 - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- Aufnahme einer Beschäftigung, die der beruflichen Qualifikation entspricht
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Ausreisepflichtigen Personen und ihren Ehe-/Lebenspartner*innen ist i.d.R. eine Beschäftigungsduldung für **30 Monate** zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Einreise bis **31.12.2022**
- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens **12 Monaten** mit einer Wochenarbeitszeit von **mindestens 20 Stunden**
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- Die **Identität** muss (auch bei Ehe-/Lebenspartner*innen) geklärt sein
 1. **Bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung**
 - bei Einreise vor 01.01.2017 **oder**
 - wenn der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsduldung bis 31.12.2024 gestellt wurde
 2. **Bis 31.12.2024**
in allen anderen Fällen
- Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A2-Niveau beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehe-/Lebenspartner*innen

Ende des Beschäftigungsverhältnisses:

- Verpflichtung des*der **Arbeitgeber*in**, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- **Betroffene** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.

Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- Kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- Keine Täuschung über die Identität
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht, Lebensunterhaltssicherung etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

Härtefälle (§ 23a AufenthG)

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

Die Zusammensetzungen der Härtefallkommissionen und die Verfahren zur Anerkennung von Härtefällen unterscheiden sich erheblich zwischen den jeweiligen Bundesländern.

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Sonstiger „Spurwechsel“ in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (außer § 19d AufenthG)

Bei

- **Rücknahme** des Asylantrags beim BAMF vor der bestandskräftigen Entscheidung und
- Einreise vor **29.03.2023**

ist nach § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nur möglich nach

- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV: berufspraktische Kenntnisse zur Ausübung qualifizierter Beschäftigung

Vor der Rücknahme des Asylantrags ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a; 18b AufenthG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern (§ 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Mindestens zweijährige** Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder **gleichwertiger** Ausbildungsabschluss
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer **Hochschulabschluss**
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung**: Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

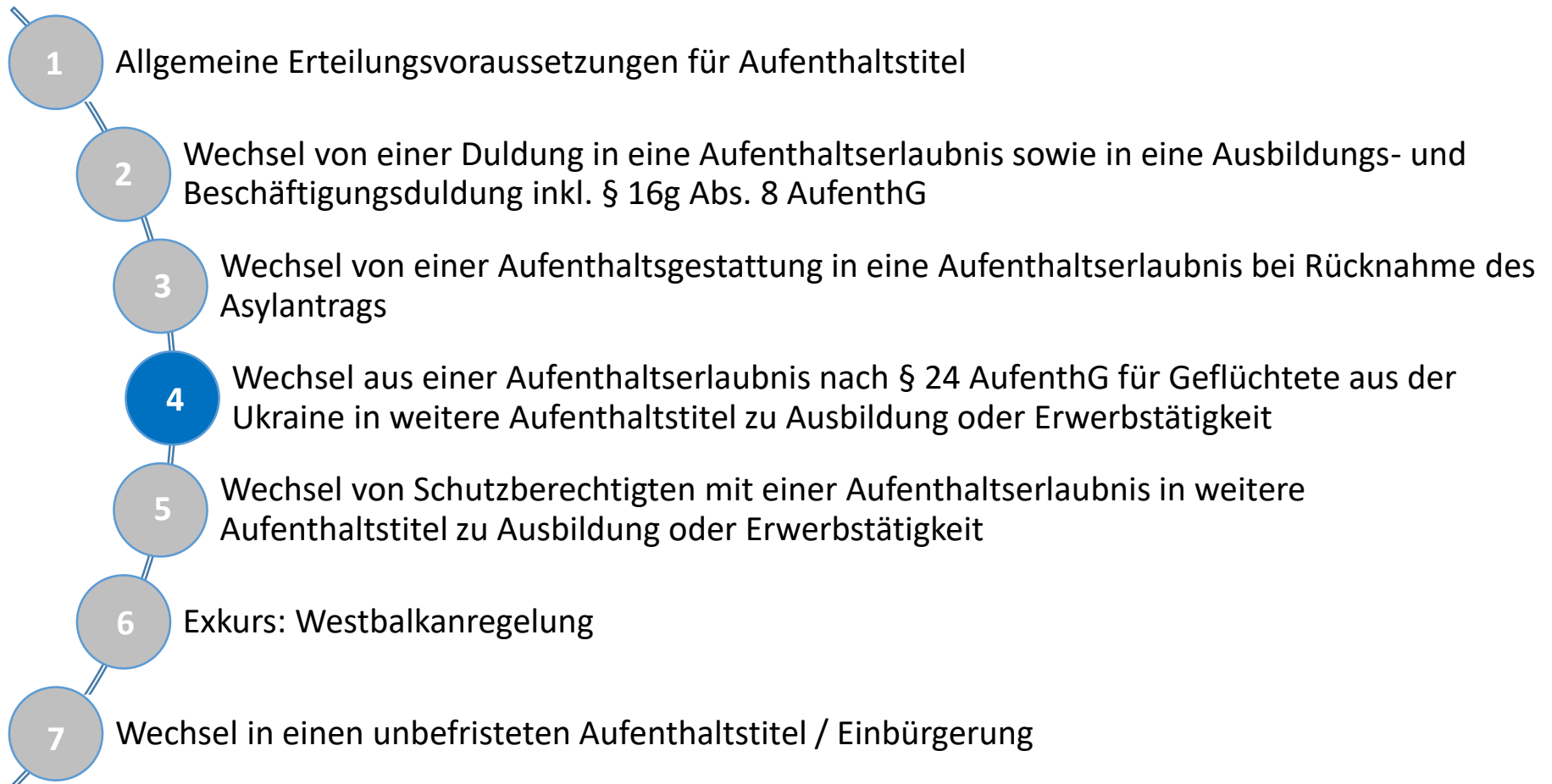
Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige **Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt
- **Gehalt:**
 - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 3802,50 € brutto pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
 - Lebensunterhaltssicherung: Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat).
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- Qualifikationen:
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
 - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
 - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselemöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltstitel bestehen für Geflüchtete aus der Ukraine vor allem:

§ 24 AufenthG vorübergehender
Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)

Zweckwechsel:

IN

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 1-3 Sonstige Beschäftigungszwecke

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s.
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf>)

Aufenthaltserlaubnis für betriebliche oder schulische Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Soll-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Konkretes **Ausbildungsplatzangebot** für betriebliche oder schulische Berufsausbildung
Hinweis: Mit der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung kann auch ein vorbereitender **Deutschkurs** besucht werden
- **Bei qualifizierter Ausbildung: Deutschkenntnisse** von mind. **B1-Niveau**, es sein denn, sie werden
 - durch die Bildungseinrichtung geprüft oder
 - in vorbereitendem Deutschkurs erworben
- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 822 € mtl. (2026)
 - Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe
 - kein Anspruch auf Leistungen nach BAföG
 - bei qualifizierter Ausbildung ist eine Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Bei nicht zu vertretendem **Abbruch** einer qualifizierten Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis für **6 Monate** zur **Suche** nach einem **anderen Ausbildungsplatz** erteilt.

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (§ 16d AufenthG)

Soll-Erteilung für folgende Aufenthaltszwecke:

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG

- zur Durchführung einer **Qualifizierungsmaßnahme** einschließlich Prüfungen

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 AufenthG

- im Rahmen von **Vermittlungsabsprachen** der BA, etwa bei Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich

3. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 5 AufenthG

- zum Ablegen einer **Prüfung**

4. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 6 AufenthG

- zur **Qualifikationsanalyse**, wenn Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit
 - aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorlegen können oder
 - wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden ist.

Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV)

Soll-Erteilung zur Durchführung eines **Verfahrens zur Anerkennung** einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit **begleitender Ausübung** einer (qualifizierten) **Beschäftigung** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Qualifikation:**
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss
- **Deutschkenntnisse** entsprechend der angestrebten Tätigkeit, mindestens auf **A2** – Niveau
- **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine (qualifizierte) Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der anzuerkennenden Berufsqualifikation steht
- Abschluss einer **Anerkennungspartnerschaft** zwischen Antragstellenden und Arbeitgebenden
- **Lebensunterhaltssicherung:** Orientierungsbetrag von 941,- € mtl. (2026)
 - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs (§ 16f Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen
- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 1.091,20 € mtl. (2026)
 - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Mindestens zweijährige** Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder **gleichwertiger** Ausbildungsabschluss
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer **Hochschulabschluss**
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung**: Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 22a BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Qualifikation**
 - nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte **Ausbildung** in einer **Pflegehilfstätigkeit** oder
 - **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit und
 - Erfüllung der durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten **Voraussetzungen zur Ausübung** einer Pflegehilfstätigkeit
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige **Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt
- **Gehalt:**
 - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 3802,50 € brutto pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
 - **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres** **Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- Qualifikationen:
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
 - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
 - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung für u.a. folgende Aufenthaltszwecke:

1. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 14 BeschV**
 - Zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ etc.)

2. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 12 BeschV**
 - Au-Pair-Tätigkeit

3. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 24a BeschV**
 - Für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

Kann-Erteilung möglich in folgenden Konstellationen:

- In **begründeten Einzelfällen** kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
- Dafür muss an der Beschäftigung ein **öffentliches Interesse** bestehen
- Als öffentliches Interesse kommt insbesondere ein **regionales, wirtschaftliches** oder **arbeitsmarktpolitisches Interesse** infrage
- Die Ausländerbehörde prüft das regionale und das wirtschaftliche Interesse
- Die Bundesagentur für Arbeit prüft das arbeitsmarktpolitische Interesse

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselemöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltstitel bestehen für Schutzberechtigte vor allem:

§§ 25 Abs. 1 u. Abs. 2 AufenthG
(Internationaler Schutz)

IN

- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18g Blaue Karte EU

Sonstige Aufenthaltserlaubnis
nach §§ 22 – 25b AufenthG
(aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen
Gründen)

IN

- § 19d Abs. 1 nach Ausbildung, Studium etc.

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s.
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf>)

Arbeitshilfe: Möglichkeiten eines Zweck- oder Spur- Wechsels zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln

Weitere allgemeine Informationen hierzu sind in folgender Arbeitshilfe der GGUA (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.) zu finden:



Quelle: <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Quelle (Stand März 2024): https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2024.pdf

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV **kann** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Antragstellende sind Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien oder Serbien
- Arbeitsangebote für **jede Beschäftigung**
- **Gehalt** bei Arbeitnehmer*innen **ab 45 Jahren**:
 - 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto mtl.) oder
 - Nachweis einer angemessenen Altersversorgung
 - Ausnahmen nur möglich, nur wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht
- Seit **24 Monaten kein Bezug** von Leistungen nach **AsylbLG**
- Antragstellung nur bei der **deutschen Auslandsvertretung möglich**
- Keine Ausschöpfung des **Kontingents** von 50.000 Visa pro Jahr

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die eine Vorrang- und Beschäftigungsbedingungenprüfung durchführt; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1 und 3; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG)

Die wichtigsten Voraussetzungen:

Asylberechtigung GFK-Schutz	Sonstige Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)
• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens A2-Niveau oder: • AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens C1-Niveau etc.	• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet) • Lebensunterhalt gesichert • Seit mindestens 60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung) • Sprachkenntnisse mindestens B1-Niveau

**Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.);
hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.**

Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG

Niederlassungserlaubnis für (geflüchtete) Kinder (§ 35 AufenthG)

Folgende Personen mit Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 25b AufenthG
(aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen), denen **als Minderjährige ein Aufenthaltstitel erteilt wurde**, haben unter **erleichterten Voraussetzungen** einen **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 26 Abs. 3 S. 4 AufenthG):

- Minderjährige, wenn sie u.a. am 16. Geburtstag seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Volljährige, wenn sie u.a. seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und Deutschkenntnisse auf B1–Niveau haben (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Niederlassungserlaubnis für minderjährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Am 16. Geburtstag: **5 Jahren** Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** und
- **Keine Ausschlussgründe**
 - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten
 - Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)

Liegen Ausschlussgründen vor

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach **Ermessen** oder
- **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für volljährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen

- **5 Jahre** Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis**
- **Minderjährigkeit** bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- **Deutschkenntnisse** von **B1-Niveau**
(Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- **Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme**, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt
(Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- **Keine Ausschlussgründe**
 - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten

Liegen Ausschlussgründe vor

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach **Ermessen** oder
- **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis

Einbürgerung: § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **5 Jahre rechtmäßiger** Aufenthalt im Inland
- **aber:** Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen nach insbesondere §§ 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c AufenthG können **nicht** direkt aus diesen Titeln die Staatsangehörigkeit beantragen!
- **Identität und Staatsangehörigkeit** sind geklärt
- **Keine Verurteilung** zu einer Strafe (Ausnahmen bei „Bagatelldelikten“, u.a. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen – s. § 12a Abs. 1 StAG)
- **Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung & zur historischen Verantwortung Deutschlands**
- **Lebensunterhaltssicherung** ohne Sozialleistungen (SGB II oder XII), Ausnahmen vor allem bei Vollzeiterwerbstätigkeit (mindestens 20 von 24 Monaten), gilt auch für Ehepartner*in, die mit der erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind zusammenlebt
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland

Einbürgerung nach Ermessen: § 8 StAG

Eine Person, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, **kann** eingebürgert werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Klärung von **Identität und Staatsangehörigkeit**
- **Keine Verurteilung** zu einer Strafe (Ausnahmen bei „Bagatelldelikten“, u.a. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen – s. § 12a Abs. 1 StAG)
- **Eigene Wohnung oder Unterkommen**
- **Lebensunterhaltssicherung** ohne Sozialleistungen (insbes. SGB II oder XII), Ausnahme bei **besonderer Härte**

BMI-Anwendungshinweisen vom 01.05.2025 ([AH-StAG 2025](#)) (nicht rechtlich bindend)

a) Zur Ermessensausübung: Öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht, wenn u.a.

- **Dauer des Inlandaufenthalts**: 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
- Sprachkenntnissen auf Niveau B1 (GER).....

b) Zu **Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung bei besonderer Härte**,

wenn „Antragsteller*in die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte“, v.a. bei:

- Behinderung, körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit
- nicht zurechenbaren Gründe für Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Betreuung/Pflege von Kindern und nahen Angehörigen

WIR



Kontext



Status



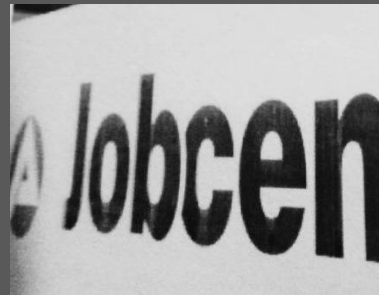
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Akteur*innen in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit, Jobcenter
Behörden (v.a. Ausländerbehörden,
Sozialämter, Kommunen)
Bildungskoordinator*innen
Willkommenslots*innen
Kammern
Arbeitgeber*innen, lokale/regionale Initiativen
Gewerkschaften
WIR (Netzwerke integrieren Geflüchtete in den
regionalen Arbeitsmarkt)
IQ (Förderprogramm Integration durch
Qualifizierung: u.a. Anerkennungs- und
Qualifizierungsberatung, Faire Integration)
MY TURN (Frauen mit Migrationserfahrung
starten durch)

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
Migrationsberatungen (MBE)
Jugendmigrationsdienste (JMD)
UMF-Wohngruppen (Vormünder)
Schulen, Kindertagesstätten
regionale Sprachkursträger
Freiwilligen-Koordination,
Integrationslots*innen
Freiwillige, Ehrenamtliche,
Asyl-Arbeitskreise
Kirchen, Vereine, Verbände,
Migrantenselbstorganisationen (MSO)

Linkliste | weiterführende Informationen

ESF-Plus Bundesprogramm WIR

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html>

ESF-Publikationen

<https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

BMAS: Informationen zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung von Migrant*innen

<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europaeische-Fonds/Europaeischer-Sozialfonds/esf-artikel.html>

ESF-Plus Bundesprogramm IQ

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/iq.html>

ESF-Plus Bundesprogramm MyTurn

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/my_turn.html

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

www.ecoi.net

Linkliste | weiterführende Informationen

Informationsverbund Asyl und Migration

www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

<https://b-umf.de>

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

www.fluechtlingsrat-thr.de

Arbeitshilfen des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V.

<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>

BAMF-Navi

<https://bamf-navi.bamf.de/de/>

DAAD-Website

www.study-in.de/information-for-refugees/

Kiron-Initiative

<https://kiron.ngo/>

Legende

Gesetze

AsylG = Asylgesetz
AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG = Aufenthaltsgesetz
BAföG = Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
BeschV = Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
DeuFöV = Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
SGB = Sozialgesetzbuch

Behörden

BA = Bundesagentur für Arbeit
BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI = Bundesministerium des Innern und für Heimat
VG = Verwaltungsgericht

Fachbegriffe

AE = Aufenthaltserlaubnis
AnkER = Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen
UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Förderungen

ALG = Arbeitslosengeld
AsA = Assistierte Ausbildung
BAB = Berufsausbildungsbeihilfe
BFD = Bundesfreiwilligendienst
BvB = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
EQ = Einstiegsqualifizierung
FSJ = Freiwilliges soziales Jahr

WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbünde in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Autor*innengruppe“

WIR-Autor*innengruppe:

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen),

Ali Ismailovski, Cafe Zuflucht – Refugio e.V. Aachen (NRW)

Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)

Dr. Esther Somfalvy, zsb / Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V. (Bremen)

Juliane Kemnitz, Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (Thüringen)

Robert Ostry, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)

Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

Thomas Wilhelm, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)

Dr. Kristian Garthus-Niegel, Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (Sachsen)

Ake Schünemann, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. (Schleswig-Holstein)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Autor*innengruppe.

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!

Die WIR-Projekte werden im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

